

Honorarordnung für die Lehrtätigkeit an der Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 15.07.2015 folgende Honorarordnung für die Kreismusikschule (KMS) Dahme-Spreewald beschlossen:

§ 1 Präambel

In Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung der Kreismusikschule werden für Honorarlehrtätigkeiten im Auftrag der Kreismusikschule Honorare gemäß dieser Honorarordnung gezahlt:

§ 2 Honorare für Unterricht

- 1) Für Einzelunterricht wird folgende Vergütung gewährt:
 - a) für Honorarlehrer ohne musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss:
18,00 Euro¹/ 19,50 Euro² pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
 - b) für Honorarlehrer mit musikalischem Fach- bzw. Hochschulabschluss:
22,50 Euro¹/24,00 Euro² pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- 2) Für Gruppenunterricht wird folgende Vergütung gewährt:
 - a) für Honorarlehrer ohne musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss:
20,50 Euro¹/22,00 Euro² pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
 - b) für Honorarlehrer mit musikalischem Fach- bzw. Hochschulabschluss:
24,50 Euro¹/26,50 Euro² pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- 3) Für den Gruppenunterricht Elementare Musikpädagogik,
 - Musikgarten,
 - Musikalische Früherziehung,
 - Instrumentenkarussell,
 - Orientierungskurs,
 - Tanz,werden als Vergütung **27,00 Euro¹/29,00 Euro²** pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten gewährt.
- 4) Für die Durchführung der im Auftrag der Musikschulleitung vereinbarten Repräsentationsveranstaltungen werden als Vergütung **24,50 Euro¹/26,50 Euro²** pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten gewährt.

¹ Honorarsatz ab 01.08.2015

² Honorarsatz ab 01.02.2016

- 5) Bei sehr hohem Fahraufwand
- a) ab 50 Entfernungskilometer und bei weniger als 4 Unterrichtseinheiten pro Unterrichtstag,
 - b) wenn kein zusammenhängender Unterricht an einem Ort am selben Unterrichtstag möglich ist
 - c) im Rahmen von Vertretungsdiensten an einem anderen Unterrichtsort, nur in Abstimmung mit der Musikschulleitung und einem gesonderten Honorarvertrag,
 - d) im Zusammenhang mit Repräsentationsveranstaltungen, die mit der Musikschulleitung gemäß Abs. 4 vereinbart wurden

wird pro Entfernungskilometer eine Fahrkostenerstattung nach § 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

Honorare für planerische und organisatorische Leistungen

- 1) Die Vergütung
 - a) für die Teilnahme an Dienstberatungen und Konferenzen der Musikschule,
 - b) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Musikschulkonzerten
 - c) für die Betreuung von eigenen Schülern bei Konzerten und Veranstaltungen
 - d) für die Mitwirkung in der Prüfungskommission bei Musikschulprüfungen
 - e) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Veranstaltungen wie Tagen der offenen Tür, Wettbewerben, Probenlagern, Landesmusikschultagen u. ä.
 - f) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Gastauftritten der Kreismusikschule bei Fremdveranstaltungen

beträgt **11,50 Euro³/12,00 Euro⁴** pro Stunde (60 Minuten). Der Umfang der zu vergütenden Tätigkeiten ist in der Regel im Voraus zwischen Musikschulleitung und Honorarlehrer verbindlich zu vereinbaren.

- 2) Die Vergütung für weitere in Abs 1 nicht geregelte Tätigkeiten, insbesondere zur Planung, Erprobung und Durchführung innovativer Unterrichtsformen, Projekten und Kooperationsveranstaltungen wird von einem Leitungsgremium der Kreismusikschule (LeiterIn, stellv. LeiterIn, VerwaltungsleiterIn) frei vereinbart, aktenkundig gemacht und in einem gesonderten Honorarvertrag geregelt. Die Honorarsätze aus § 2 und § 3 finden sinngemäß Anwendung, der Höchstbetrag beträgt 50,00 Euro pro Unterrichtseinheit á 45 Minuten.

§ 4

Fälligkeit des Honorars

- 1) Die Honorare werden zum 20. des Folgemonats nach dem jeweiligen Unterrichtsmonat bzw. dem Ende der Leistung fällig, spätestens jedoch zum Schulhalbjahres- bzw. Schuljahresende. Dabei sind nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden á 45 Minuten gemäß § 2 und die verbindlich vereinbarten Leistungen nach § 3 dieser Honorarordnung zu vergüten. Grundlage der Vergütung sind die Vereinbarungen über die Honorartätigkeit gemäß § 5 sowie die Einhaltung der in den Vereinbarungen geregelten Abrechnungsmodalitäten.

³ Honorarsatz ab 01.08.2015

⁴ Honorarsatz ab 01.02.2016

- 2) Durch das Fehlen von Schülern zu vertretender Unterrichtsausfall kann nur abgerechnet werden, wenn eine Entschuldigung nicht oder erst am Tage des Unterrichts beim Honorarlehrer bekannt gemacht wird.

§ 5

Vereinbarungen über Honorartätigkeit

Der Landkreis schließt mit den Lehrkräften vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe der Vergütung ab. Damit sind alle Forderungen gegenüber dem Landkreis abgegolten. Die Vorschriften dieser Honorarordnung sowie die Festlegung der Abrechnungsmodalitäten sind Bestandteil der Verträge. Ohne **gültige** schriftliche Vereinbarungen kann ein Anspruch auf die Zahlung von Vergütung nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Neufassung der Honorarordnung für die Lehrtätigkeit an der Kreismusikschule Dahme-Spreewald tritt am 01.08.2015 bzw. am 01.02.2016 in Kraft.

Die derzeitige Honorarordnung tritt am 31.07.2015 außer Kraft.